

MWIDE des Landes NRW  
Haroldstraße 4

**40213 Düsseldorf**

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung**

Gabriele Strüwe

**Zimmer:** 5.22

**Telefon:** 02241/ 13-2400

**Telefax:** 02241/ 13-3116

**E-Mail:** gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

VIII B 1 – 30.63.05 v. 26.04.2018

**Mein Zeichen**

01.3

**Datum**

.Juni 2018

**Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)  
Beteiligung gem. § 13 (1) Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Änderung des LEP NRW, wenn auch die Terminierung der Beteiligungsfrist im Hinblick auf die Einbindung politischer Gremien deutlich zu kritisieren ist.

Gemäß Beschluss des Kreistags vom 20.06.2018 wird zum Änderungsentwurf des LEP wie folgt Stellung genommen:

Der Rhein-Sieg-Kreis mit seinen vielfach ländlich geprägten Strukturen begrüßt grundsätzlich die seitens der Landesregierung angestrebten gleichwertigen Entwicklungschancen von ländlichen und Ballungsräumen.

So hatte denn der Rhein-Sieg-Kreis bereits in seiner Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP 2017 zu Ziel 2-3/ 6.2-1 i. V. m. Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ einschl. Erläuterungen u.a. bereits angeregt:

*„(...) Häufig übernehmen im regionalplanerischen Freiraum gelegene Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile. Zur Sicherung, ggf. auch Ergänzung vorhandener öffentlicher und privater Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen muss diesen Ortsteilen –wenn auch im Freiraum gelegen- eine Siedlungsentwicklung zugestanden werden, die über den Eigenbedarf hinausgeht. Dies ist in geeigneter Form, z.B. durch Ausführungen in den Erläuterungen, sicher zu stellen. (...)"*

**Unbeschadet dessen werden zu einzelnen Regelungsinhalten nachstehende Anregungen und Bedenken vorgetragen:**

Ziel 2-3 wurde im LEP 2017 um einen Ausnahmetatbestand im Freiraum anzusiedelnder Vorhaben des Bundes und des Landes (z.B. forensische Kliniken, JVA) ergänzt.

Dieser Ausnahmetatbestand ist um kommunale Einrichtungen der Daseinsfürsorge (z.B. Feuer- und Rettungswache), die zunehmend im planerischen Außenbereich in Betracht kommen, zu ergänzen. In Anlehnung an den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wird für Ziel 2-3 folgende Ergänzung begrüßt:

*„Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]*

*- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. [...]*“

Die Erläuterungen sind um diesen Tatbestand zu ergänzen.

### **Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

#### **Grundsatz 3-2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ einschl. Erläuterungen**

Kulturlandschaften prägen nicht nur das Selbstverständnis der Bewohner, sondern stellen eine elementare Grundlage für die touristische Entwicklung im ländlichen Raum dar. Daher werden Kulturlandschaften zunehmend nicht nur als Schutzgut, sondern als regionales Entwicklungspotenzial aufgefasst. Positive Kulturlandschaftsbilder stärken als weiche Standortfaktoren die Attraktivität einer Arbeits-, Wohn- und Freizeitregion und führen zugleich zu Wettbewerbsvorteilen. Daher dürfen Kulturlandschaften, die durch ihre natürliche Attraktivität, Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur etc.) vorrangig durch eine Tourismusfunktion geprägt sind, in ihrer touristischen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für großflächige Planungen.

Aus diesem Grund werden die Kulturlandschaften im LEP in einem eigenen Kapitel behandelt. Dies zeigt die Bedeutung und die Wertigkeit, die die Kulturlandschaften in NRW besitzen.

Entsprechend kann die in den Erläuterungen aufgenommene Formulierung (...) „Die Realisierung von Nutzungsanforderungen, z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen, muss in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Einzelfall im Hinblick auf deren wertgebenden Elemente und Strukturen beurteilt werden, wobei Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind.“ (...), nicht mitgetragen werden.

Hier erfolgt eine Verschlechterung der ursprünglich beabsichtigten Regelung. Selbst in „landesbedeutenden Kulturlandschaftsbereichen“ werden nun Windenergieanlagen als ein prägendes Element für die Kulturlandschaft definiert.

Die Chancen, die sich aus dem Kapital einer intakten Natur und Kulturlandschaft für einen naturverträglichen Tourismus eröffnen, müssen gewahrt werden. Dabei sollte der behutsame Umgang mit unwiederbringlichen Landschaften im Vordergrund stehen. Touristische Funktionen dürfen daher nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Dies ist in geeigneter Form sicherzustellen.

## **Kapitel 6 – Siedlungsraum**

### **Kapitel 7 – Freiraum**

#### **Allgemein**

Die bestehende Absicht, die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiterhin zu reduzieren, wird ausdrücklich begrüßt.

Unbeschadet dessen ist zu berücksichtigen, dass der ländliche Raum – insbesondere bei enger Verflechtung mit Mittel- und Oberzentren – Reserven für eine angemessene Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen benötigt.

Eine Ausgestaltung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist nur möglich, wenn nachhaltige Flächensteuerungsmöglichkeiten und Planungsalternativen zur Verfügung stehen. Damit sind zwingend ausreichend Flächen vorzuhalten, die für einzelne Planungserfordernisse zur Verfügung stehen, jedoch ausschließlich gemäß den Vorgaben des BauGB und Landesplanungsgesetzes bedarfsorientiert zu entwickeln sind.

Es müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, um Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern.

Gerade in Wachstumsregionen wie dem Rhein-Sieg-Kreis muss es möglich sein, ohne übermäßig zeitaufwendigen Verwaltungsaufwand Flächen zur LEP-zielkonformen Umsetzung bereit zu stellen. Die Festlegung würde damit den kommunalen Planungsspielraum verbessern, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern.

Eine Kontrolle der „bedarfsorientierten Umsetzung“ und damit der flächenschonenden Siedlungsentwicklung ist über das landeseinheitlich vorgegebene Siedlungsflächenmonitoring möglich.

Um Kommunen den o.g. Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, darf der durch die vorgesehene „landeseinheitliche Methode“ zu ermittelnde und Flächendispositionen zugrunde gelegte Bedarf nicht zu eng kalkuliert sein. Siehe hierzu Ausführungen zu Kapitel 6.1.

Soweit die „landeseinheitliche Bedarfsermittlungsmethode“ eine adäquate Flexibilisierung nicht vorsieht, wird dies regelmäßig zu Planänderungsverfahren führen, die jeweils erneute Bedarfsnachweise und langwierige Erörterungen nach sich ziehen. Neben einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand wird dies Kommunen einer Wachstumsregion in städtebauliche Entwicklungsblockaden und damit eine regressive Entwicklung führen.

## Kapitel 6 – Siedlungsraum

### Zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

#### **Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“ einschl. Erläuterungen**

Ziel 6.1.1 legt fest, dass in Regional- und Flächennutzungsplänen vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht und soweit sie noch nicht über die verbindliche Bauleitplanung gesichert sind, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 6,7 –Allgemein– ausgeführten Gründen sollte diese Regelung zumindest in einen Grundsatz umgewandelt werden.

Eine Ausgestaltung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist –wie oben bereits ausgeführt– nur möglich, wenn nachhaltige Flächensteuermöglichkeiten und Planungsalternativen zur Verfügung stehen. Dies erfordert eine Modifikation der Bedarfsberechnungsmodelle:

##### a) Wohnbauflächen

Wenn auch die Bezirksregierung in begründeten Fällen, z.B. auf Grundlage empirischer Ermittlungen, von der vorgegebenen Berechnungsmethode abweichen darf, kann die Methode lediglich die Bedarfe auf der Grundlage kurzfristiger Entwicklungen darstellen. Es wird unterstellt, dass ortsspezifische Besonderheiten wie z.B. Ansiedlungs- oder Wanderungsverhalten aufgrund von Überschwappeffekten aus angrenzenden Ober- und Mittelzentren sowie die flächenmäßigen Auswirkungen eines Zuzuges/ Ansiedlung von Flüchtlingen hierbei noch keine Berücksichtigung finden.

In den Erläuterungen ist daher in geeigneter Form klarzustellen, dass die Berechnungsmethode lediglich einen Orientierungsrahmen darstellt und ergänzend zwingend die tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe zu berücksichtigen sind. Daher wird die Einführung eines Flexibilisierungszuschlags von 40% bei gleichzeitiger Kontrolle der bedarfsgerechten Umsetzung über das Siedlungsmonitoring angeregt.

##### b) Wirtschaftsflächen

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen wurde in Absprache zwischen der „Landesregierung Rot/Grün“ und der Bezirksregierung Köln (BRK) aufgrund des für den BRK noch nicht vorliegenden Siedlungsflächenmonitorings auf Basis der Methode GIFPRO ermittelt. Die ermittelten Bedarfe wurden seitens der BRK um einen Flexibilitätszuschlag von 20 % erhöht.

Vor dem Hintergrund bedarfsgerechter Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen und unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Kapitel 6 und 7 „Allgemein“ wird angeregt, auch hier grundsätzlich einen Planungs- und Flexibilisierungszuschlag von 50% anzuwenden. Die Kontrolle der bedarfsgerechten Umsetzung kann auch hier über das Siedlungsflächenmonitoring erfolgen.

Unterstützt wird diese Forderung durch die Nichtberücksichtigung einer differenzierten Betrachtung der Ausweisung von Netto- und Bruttoflächen. Eine durch die IHK NRW in Auftrag gegebene Studie (Prof. Dr. Hennings) hat den Zusammenhang zwischen regionalplanerisch festgelegter und tatsächlich nutzbarer Flächen untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Durchschnitt aller 24 untersuchten GIB

nur etwa 2/3 der regionalplanerisch gesicherten Flächen tatsächlich genutzt werden können. Ursächlich für diesen Verlust an Fläche sind über die Jahre novellierte planungs- und umweltrechtlichen Regelungen. Das Ergebnis wird durch bauleitplanerische Erfahrungswerte RSK-angehöriger Kommunen belastbar gestützt.

Ergänzend ist auch hier analog zu der Wohnbauflächenentwicklung zu berücksichtigen, dass Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen müssen, um Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen oder Entwicklungsblockaden zu verhindern.

Korrespondierend zu den Ausführungen betreffend die Siedlungsentwicklung ist das Thema Siedlungsflächenmonitoring zu betrachten.

### Siedlungsflächenmonitoring

Es wird grundsätzlich begrüßt, die Erfassungsschwelle für das in § 4 LPlG geregelte Siedlungsflächenmonitoring allgemein verbindlich festzulegen. Dabei sollte aus nachstehenden Gründen allerdings zwischen 0,2 ha für verdichtete und 0,5 ha für ländliche Räume differenziert werden:

Die Zweckmäßigkeit des Siedlungsflächenmonitorings ist grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Allerdings ist die Notwendigkeit des Detaillierungsgrades der Erfassung, insbesondere ein generelles Herunterbrechen auf Flächen ab 0,2 ha, in Zweifel zu ziehen; dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Planungsmaßstab der Regionalplanung 1:50.000.

Den Flächenreporten 2010 und 2012 lag für die Kommunen des RSK in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln eine (Flächen-)Erfassungsschwelle von 0,5 ha zugrunde. In 2014 wurde seitens der BR Köln die Datenerhebung, insbesondere der Schwellenwert geändert. Kommunen waren nunmehr gefordert, alle „Flächenreserven“ ab einer Größe von 0,2 ha zu erfassen.

Dies entspricht im ländlich strukturierten Raum häufig 1-3 Baulücken bzw. mindestens 1-2 Hausgartengrößen; klassische Dorfanger im ländlichen Raum sind bereits deutlich größer. Über die Eignung z.B. eines Dorfangers als Flächenreserve kann erst auf der Grundlage planerischer Konzepte und entsprechender kommunaler Beschlussfassungen entschieden werden. Die planerische Verfügbarkeit von Hausgärten/ Baulücken steht in Abhängigkeit zu privaten Interessenslagen. Die Anwendung der Instrumentarien des BauGB wie z.B. Baugebote nach § 176 BauGB ist für Kommunen jenseits einer bestimmten Größenordnung und damit für die Kommunen des RSK unrealistisch.

Entsprechend differenziert zu betrachten ist der gerade in ländlich strukturierten Kommunen mit der Erhebung bzw. auch Nacherhebung verbundene Verwaltungs- und damit einhergehende Kostenaufwand. Bei vielen kreisangehörigen Kommunen stehen die zur Disposition stehenden Daten, zumindest in der nunmehr geforderten Erhebungstiefe, nicht zur Verfügung und sind auch nicht zeitnah zu erheben.

Soweit die Kommunen allerdings im Rahmen des Monitorings aus o.a. Gründen keine 0,2 ha - Flächen melden, werden die der BR vorliegenden – eher restriktiven- Daten dem Monitoring zugrunde gelegt und bei -nach dortiger Datenlage- ausreichenden „Flächenreserven“ die Inanspruchnahme von „neuen“ Flächen verweigert.

Soweit denn vorgenannte nicht verfügbare Flächen bei der BR als „Flächenreserven“ in eine Trendfortschreibung einfließen, wird die kommunale Planungshoheit weitere Restriktionen erfahren, bedarfsorientierte Kommunalentwicklung wird unterbunden, zumindest deutlich erschwert. Vorgenannte Differenzierung der Erfassungsschwelle wür-

de den Verwaltungsaufwand der Kommunen reduzieren und zu größerer Akzeptanz beitragen.

Entsprechend wird angeregt, bei der Festlegung landeseinheitliche Erhebungsschwellen o.a. Aspekte zu berücksichtigen. Zwischen verdichteten und ländlich strukturierten Räumen mit jeweils 0,2 und 0,5 ha Erfassungsschwelle ist dabei zu differenzieren.

### **Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ einschl. Erläuterungen**

Der Zielfestlegung, dass die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verhindern ist, ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung wird geteilt.

Insbesondere in ländlich strukturierten Bereichen mit topografischen Besonderheiten kann jedoch in Ausnahmefällen, unter Abwägung aller Aspekte, eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen zweckmäßig sein.

Insofern wird weiterhin angeregt, den Regelungsinhalt in einen Grundsatz umzuwandeln bzw. in sonstiger geeigneter Form vorgenannte Gegebenheiten zu berücksichtigen.

### **Zu 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

#### **Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ einschl. Erläuterungen**

Betreffend „bedarfsgerechter“ Flächenermittlung siehe Ausführungen zu Kapitel 6.1-1.

Wie bereits im Zuge der Neuaufstellung des LEP 2017 angeregt, muss es möglich sein, über eine Bauleitplanung gewerbebetrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen bzw. vorzuhalten. Dies sollte in geeigneter Weise sichergestellt werden.

## **Kapitel 7 – Freiraum**

### **Ziel 7.6 Tourismus und Naherholung (-neu einzufügen-)**

Die Tourismusbranche hat in den nächsten Jahren weltweit weiterhin große Wachstumsaussichten. In Nordrhein-Westfalen trägt der Tourismus wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zum Bruttoinlandsprodukt bei. Jedoch wird die Tourismusentwicklung in Deutschland wie auch in Nordrhein-Westfalen von veränderten Rahmenbedingungen entscheidend geprägt. NRW konkurriert schon lange nicht mehr nur mit den anderen Destinationen Deutschlands, sondern letztlich mit allen Reisezielen weltweit. Vor diesem Hintergrund muss der eingeschlagene Weg des Qualitätstourismus in NRW konsequent fortgesetzt werden. Eine der entscheidenden Herausforderungen für die Zukunft des Tourismus stellt dabei der demografische Wandel dar. So sind nicht nur Auswirkungen auf das künftige Kundenpotenzial zu erwarten, sondern auch auf die erforderliche touristische Infrastruktur. Angesichts der Notwendigkeit des Umwelt- und Ressourcenschutzes auf der einen Seite sowie der gesellschaftlichen Verpflichtung zur Gewährleistung eines Tourismus für alle Menschen unabhängig von körperlichen Einschränkungen auf der anderen Seite bilden „Nachhaltigkeit“ und „Tourismus für Alle“ wichtige Grundprinzipien in der Tourismusentwicklung.

Aufgrund dieser Entwicklungen wird es als unabdingbar erachtet, dem Thema „Tourismus und der Naherholung“ einen höheren Stellenwert im LEP einzuräumen. Dies wurde bereits in der ersten Stellungnahme deutlich.

In Nordrhein-Westfalen wurde in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch durch umfangreiche Förderungen (Erlebnis.NRW) eine qualitativ hochwertige Ausstattung für den Tourismus geschaffen, die gleichzeitig auch für die Naherholung genutzt wird. In den traditionellen wie auch in den neu etablierten Tourismusgebieten (Bergisches Wanderland, Naturregion Sieg, Neanderland etc.) existieren die Voraussetzungen für die Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich. Neben der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schönheit und Vielfalt der Landschaft ist eine stete Ergänzung und qualitative Verbesserung der für eine gesicherte Tourismuswirtschaft benötigten Infrastruktur unerlässlich. Um die Nachhaltigkeit zu unterstützen, bedarf es einer regional abgestimmten touristischen Entwicklungsstrategie.

In den Tourismusregionen sollen daher, in Abhängigkeit von ihrer natürlichen Ausstattung und ihrer Lage, neben den allgemeinen touristischen Angeboten in Teilgebieten weitere besondere Angebote für spezielle Nutzergruppen geschaffen werden, damit die Bekanntheit und Anziehungskraft des jeweiligen Gebietes insgesamt erhöht wird.

Die Wertigkeit des „Tourismus und der Naherholung“ wird im LEP bereits in der Einleitung dokumentiert, allerdings findet sich dieser hohe Stellenwert (z.B. durch ein eigenes Kapitel) in der weiteren Dokumentation nicht wieder.

Vielmehr wird der Tourismus auf die siedlungsnahen baulichen Freizeitanlagen reduziert (siehe Kapitel 6), im Kapitel 7 „Freiraum“ finden der Tourismus und die Naherholung keine Darstellung.

Entsprechend wird es für erforderlich gehalten, in Kapitel 7 unter 7.6 „Tourismus und Naherholung“ einen neuen Grundsatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, gestärkt werden, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Sofern diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist der Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung sowohl des ländlich geprägten Raums als auch der Städte von hoher Bedeutung.

Für die Stärkung der Tourismuswirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Dabei sollen sich alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einfügen.

In den Tourismusregionen ist die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln. Grenzübergreifende Anforderungen sind in die Entwicklung einzubeziehen.

Bei der weiteren touristischen Entwicklung Nordrhein-Westfalens sollen die Schwerpunkte „Kultur“, „Natur“, „Aktiv“, „Stadt“, „Event“, „Business“ sowie „Wellness / Gesundheit“ im Vordergrund stehen.

Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt von Urbanität und Freiraum erhalten und zur Stärkung der touristischen Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen vorhandene Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden.

Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Natur- und Aktivtourismus sollen in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiter entwickelt werden.

Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länderübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden:

Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV ist zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen.“

## **Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur**

### **Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Die Neuformulierung dieses Ziels stellt alle sechs Flughäfen in NRW auf eine Stufe und soll unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung den Wettbewerb zwischen den Standorten fördern. Es besteht jedoch die Gefahr der Fehlallokation von öffentlichen Mitteln, so dass der Rhein-Sieg-Kreis sich dafür ausspricht, die bestehende Unterscheidung in bedarfsgerecht zu entwickelnde landesbedeutsame Flughäfen und in zu sichernde regionalbedeutsame Flughäfen, deren Entwicklung im Einklang mit den landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll, beizubehalten.

### **Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ einschl. Erläuterungen**

Auf Grund neuer Entwicklungen ist der Hafen Niederkassel (neuer KV-Terminal im Ortsteil Lülisdorf) im LEP zu ergänzen. Die Betreiber sind die Unternehmen Evonik und die Duisburger Hafen AG.

Es wird weiterhin angeregt, dass das landesbedeutsame Hafenkonzept durch ein regionales Hafen- und Logistikkonzept ausdifferenziert bzw. spezifiziert und regionalplanerisch manifestiert wird.

## **Kapitel 9 – Rohstoffversorgung**

### **Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“, Änderung der Ziele 9.2-2 „Versorgungszeiträume“ und 9.2-3 „Fortschreibung“, Einfügung des neuen Grundsatzes 9.2-4 „Reservegebiete“**

Betreffend o.a. Regelungen wird die Beibehaltung der bisherigen Ausschlusswirkung von BSAB-Konzentrationszonen für sinnvoll erachtet, um eine bestmögliche Steuerung der unterschiedlichen Freiraumansprüche in den Bereichen zu gewährleisten, in denen sich großflächige Lagerstätten, vor allem von Lockergesteinen, befinden. Eine mögliche Zersplitterung der Landschaft durch eher kleinflächige Abgrabungsbereiche mit jeweils neuen Erschließungsstraßen würde dem Erhalt und der Entwicklung von (Sekundär-) Lebensräumen für Offenland- und Pionierarten, die auf größere zusammenhängende Biotope angewiesen sind, zuwiderlaufen.

Weitere Ausführungen sind beigefügter Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 02.05.18 an die Bezirksregierung Köln im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplanes, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zu entnehmen. Die Stellungnahme ist analog auf den LEP übertragbar.

## **Kapitel 10 – Energieversorgung**

### **Zu 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**

#### **Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ einschl. Erläuterungen i.V.m. Grundsatz 10.2-3 „Umfang der Festlegungen für die Windenergienutzung“ einschl. Erläuterungen**

Die Änderung der Regelung wird aus nachstehenden Gründen begrüßt:

Wenn auch im Zuge der Neuaufstellung des LEP 2017 der Anregung des RSK durch Umwandlung eines Zieles in den Grundsatz 10.2-3 gefolgt wurde, wurde die bestehende Flächenkulisse von 14.500 ha für den Regierungsbezirk Köln beibehalten und an der Festlegung von Vorrangzonen festgehalten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene des Regionalplanes würde zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen Kommunen und Regionalplanungsbehörden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes und im Rahmen der Bauleitplanverfahren führen.

Bekanntlich sind im Zuge der Erarbeitung der Potentialstudie eine Vielzahl relevanter Kriterien, insbesondere des Artenschutzes, nicht abschließend geprüft worden und auch für die Regionalplanung besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung; dies gilt lediglich für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Da auf Ebene der Regionalplanung damit nur eine überschlägige Vorabschätzung erfolgen kann, würde sich erst im Zuge der Bauleitplanung und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zeigen, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Hindernisse, und damit einem harten Tabukriterium, die Vorrangfläche im Regionalplan nicht vollzugsfähig ist.

Diesen verfahrenstechnischen Hemnissen wird mit der beabsichtigten Änderung Rechnung getragen.

## **Umweltbericht**

Aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind folgende geplante Änderungen besonders relevant

- 1) die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und Einfügung eines neuen Ziels 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“ in Verbindung mit
- 2) der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“

Der im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens vorgelegte Umweltbericht thematisiert in generalisierender Weise die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf sämtliche Schutzgüter einschließlich etwaig kumulierender oder sonstiger Wechselwirkungen untereinander. Grundsätzlich gilt dabei zu berücksichtigen, dass der LEP auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist, seine Festlegungen in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen weiter konkretisiert werden und erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkretere Planungen und Projekte (z. B. Bauleitplanung für die Erweiterung von Betrieben im Freiraum) mit einem Raumbezug erfolgen, der die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen auf einzelnen Flächen konkret zulässt.

Aufgrund dieser Planungshierarchie führt der Umweltbericht regelmäßig zu den möglichen Auswirkungen der Planänderungen aus, dass sich aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das jeweilige Schutzgut beschreiben und bewerten lassen. Zu möglichen, die Schutzgüter betreffenden Trendeinschätzungen, verweist der Umweltbericht auf allgemeine Beschreibungen und Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sieht der LEP auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen vor.

In generalisierender Form und als Tendenz weist der Umweltbericht aber durchaus auf mögliche Entwicklungen und Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter hin. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie Biologische Vielfalt sind insbesondere mögliche zusätzliche Freiraum- und Flächeninanspruchnahmen sowie verstärkte Zerschneidungseffekte durch Siedlungsflächen und durch diese induzierten Ausbaubedarf von Verkehrsinfrastruktur von Bedeutung, weil diese unmittelbare Auswirkungen auf Biotope, Arten und Populationen haben.

Die geplante Flexibilisierung bezgl. der Entwicklung von Ortsteilen darf nicht zu einer verstärkten Ausweisung von Bauflächen im Freiraum und damit zu den v. g. Entwicklungen führen. Es wird erwartet, dass die bedarfsgerechte Umsetzung von Vorhaben über das Siedlungsflächenmonitoring und die Regionalplanung kontrolliert bzw. gesteuert werden.

Vergleichbares gilt für das Ziel, die Neuversiegelung perspektivisch zu begrenzen. Aus Sicht der Rhein-Sieg-Kreises bietet aber auch hier das landesweite Siedlungsflächenmonitoring ein geeignetes Instrumentarium.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schuster

### **Anlage**

Auszug aus der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises v. 02.05.18 an die Bezirksregierung Köln im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplanes, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

An die  
Bezirksregierung Köln  
Dezernat 54  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

## Amt für Umwelt- und Naturschutz

**Herr Kötterheinrich**

**Zimmer:** A 9.22

**Telefon:** 02241 - 13-2750

**Telefax:** 02241 - 13-3111

**E-Mail:**

[rainer.koetterheinrich@rhein-sieg-kreis.de](mailto:rainer.koetterheinrich@rhein-sieg-kreis.de)

### Datum und Zeichen Ihres Schreiben

31.01.2018

32.01-NR-IV-KB

### Mein Zeichen

66.01-601.6.20-2018-0385

### Datum

02.05.2018

## Überarbeitung des Regionalplanes Köln

### Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

hier: Kommunalbefragung mittels Fragenkatalog

Anlage: Übersichtskarte

Sehr geehrter Herr Krause,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verfügung vom 31.01.2018 hatten Sie die Kommunen, Kreise und Zulassungsbehörden gebeten, der Regionalplanungsbehörde den Kenntnisstand zu Abgrabungen mitzuteilen bzw. einen Fragkatalog zu beantworten.

(...)

### zu Frage 8b „Sollte Ihrer Auffassung nach das Abgrabungsgeschehen zukünftig durch BSAB mit Konzentrationswirkung auf Ebene der Regionalplanung gesteuert werden (Vorranggebiete mit eignungsgebietlicher Wirkung)?

Meinungsbild der Kommune bzw. der Zulassungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises

Aus Sicht der Abtragungsgenehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sollte das Abtragungsgeschehen auch zukünftig durch BSAB mit Konzentrationswirkung (...) auf Ebene der Regionalplanung gesteuert werden. Vorteile werden u. a. in folgenden Punkten gesehen:

- Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen können die erforderlichen Erschließungsanlagen (insbesondere Zuwegungen) zu den Abgrabungen, die mit den Abgrabungen verbundenen Emissionswirkungen sowie die betrieblichen Anlagen (Kiesaufbereitung u. ä.) gebündelt werden. Die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft und deren Erholungsfunktion können somit minimiert werden.
- Mit dem Aufschluss von Kiesgruben und deren Rekultivierung sind regelmäßig artenschutzrechtliche Fragestellungen zu lösen, die sich im räumlichen Verbund von Kiesgruben leichter umsetzen lassen. Viele Arten sind auf Rohböden, junge Pionierstadien der natürlichen Vegetationsentwicklung und auf unterschiedliche Kleingewässer angewiesen, die im Rahmen der Rekultivierung vielfach nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand erhalten werden können. Zur Lösung dieser Artenschutzkonflikte ist es hilfreich, wenn aufgrund der begrenzten Mobilität der Arten in räumliche Nähe neue Kiesgruben aufgeschlossen werden, in denen die Lebensräume wei-

ter angeboten werden können. Dies setzt eine räumliche Bündelung der Kiesgruben voraus.

- Eine Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung erfordert im Rahmen der Regionalplanaufstellung eine umfassende Analyse der Sachlage und eine ausgewogene Abwägung. Dies vereinfacht die Antragsverfahren für Abgrabungen, weil wesentliche Rahmenbedingungen im Regionalplan bereits erhoben und die unterschiedlichen Belange untereinander abgewogen wurden. Grundlegende Problemlagen sind dann nicht mehr zu erwarten.
- Die Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung hat zudem eine abschirmende Funktion vor zuwiderlaufenden Entwicklungen in der kommunalen Bauleitplanung und vor zukünftigen Infrastruktureinrichtungen. Die Gunsträume für Abgrabungen können somit für den Abbau planerisch gesichert werden. Dies führt schließlich zu einer erhöhten Planungssicherheit für die ansässigen Abgrabungsunternehmen.

Dies setzt aber voraus, dass eine grundsätzliche Flächenverfügbarkeit in den Konzentrationszonen gegeben ist und durch Dritte keine Umsetzungshemmnisse aufgebaut werden (können).

Aus Sicht der Abtragungsgenehmigungsbehörde ist aber auch zu beobachten, dass die Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung zu einer begrenzten Flächenverfügbarkeit führt und dies die Erwartungshaltung der Eigentümer bei Grunderwerbsverhandlungen beeinflusst. Einzelne Grundeigentümer sind auch grundsätzlich nicht bereit, ihre Flächen für Abgrabungen zur Verfügung zu stellen. Derartige Sperrgrundstücke verhindern mehrfach auch die wirtschaftliche Gewinnung von Kies und Sanden auf den umliegenden Flächen.

### **Ergänzende Stellungnahme aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes zur v. g. Abfrage des Meinungsbildes (Frage 8b)**

Eine Aufgabe der bislang geltenden Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung könnte v. a. in den Bereichen, in denen großflächig Sand und Kiese lagern, eine starke Zersplitterung der Landschaft bewirken, da dann auch kleinere Flächen für solche Vorhaben zugänglich und ggfls. für kleinere Betriebe wirtschaftlich darstellbar wären. Damit wären aber in jedem Einzelfall Aspekte des Naturhaushalts, der Eingriffsregelung und des Artenschutzes zu thematisieren. Die im Regionalplan verfolgten Ziele des Natur- und Artenschutzes, ließen sich bei einer zersplitterten Abbautätigkeit kaum realisieren, weil die an die v. g. Sonderstandorte angepassten und regelmäßig gefährdete Arten teilweise nur eine geringe Mobilität aufweisen und/oder ausreichend große Lebensräume benötigen, die sich nur bei größeren Abgrabungen temporär im laufenden Betrieb oder im Zuge von Rekultivierungen ergeben. Kleinflächige Trittsteinbiotope unterliegen regelmäßig erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von angrenzenden Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, Erholungsnutzung). Zudem führt die Erschließung und betriebsbedingte Andienung der Flächen zu einer verstärkten Zerschneidung von Lebensräumen.

Die bis zur v. g. Gerichtsentscheidung angewendeten Vorgaben des Regionalplanes, die in nachfolgend Absätzen noch einmal cursorisch hinsichtlich der vorliegenden Problemstellung diskutiert werden, berücksichtigen alle Zielkonflikte frühzeitig und führen sie einer planerischen Lösung zu. Da der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist, berücksichtigt auch die Landschaftsplanung diese Ziele und Vorgaben regelmäßig bei der Darstellung von Entwicklungszielen und Festsetzungen von Schutzgebieten und Maßnahmen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die BSAB im derzeitigen Regionalplan Köln gerichtlich gekippt wurden und rein rechtlich betrachtet keine Funktion besitzen, haben die dazu

formulierten Ziele, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes, weiterhin erwünschte Steuerungswirkung bis zur v.g. Gerichtsentscheidung entfaltet. Eine Beibehaltung dieser Zielsetzungen und Regelungen im neuen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe befürwortet.

#### Ziele des aktuell geltenden Regionalplans hinsichtlich Abgrabungen:

Der Regionalplan Köln führt für die Steuerung von Abbauvorhaben verschiedene Ziele und Instrumente vor, die zu einer Vermeidung von Zielkonflikten hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Freiraum führen sollen. So sieht in den Darstellungen der BSAB (D 2.5) das Ziel 1 vor, dass in den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) deren Abbau zu gewährleisten ist; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen.

Der Regionalplan beweist aber auch eine nötige Flexibilität, indem er u. a. Ausnahmen für Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z. B. Straßenbau) sowie für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben vorsieht.

Ferner sollen gem. Ziel 2 nach § 32 Abs. 3 Satz 3 LEPro Abgrabungen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Die Herichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich, ggf. abschnittsweise, zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnahmen keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.

Ziel 3 gibt vor, dass die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche gering zu halten ist. Eine Vielzahl auch kleinerer Abbaubereiche führt eher zu einem höheren Flächenverbrauch, weil ein Teil der Flächen für die Lagerung von Abraum und die Aufbereitung verwendet wird.

Gemäß Ziel 4 gebietet der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen, s. LEP NRW Kap. C.IV., Ziel 2.3). Soweit die gewonnenen Mineralien nicht unmittelbar verbraucht werden, sollen sie nach Möglichkeit für eine spätere Nutzung an geeigneter Stelle und in geeigneter Form für einen späteren Zugriff, innerhalb des jeweiligen Bereiches, gesondert gelagert werden. Bei kleineren Abgrabungen, wie sie durch die diskutierte Neuregelung begünstigt würden, kann die Verfolgung dieses Zieles für die Betreiber nachrangig sein, was einer Minimierung des Eingriffs entgegensteht.

Für den Natur- und Artenschutz von besonderer Bedeutung ist das Ziel 6, einschl. der dazu formulierten Erläuterungen. Dieses weist explizit auf die Bedeutung von Abgrabungsbereichen für den Erhalt von Arten und Populationen und deren Lebensräumen hin. *„Dort, wo sich aufgrund der Lage oder aufgrund der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse eine besondere Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope oder deren Vernetzung ergibt, hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Soweit im Zuge der Abgrabung bereits schutzwürdige Sekundärbiotope entstanden sind, hat ihre Erhaltung bei der Rekultivierung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen“.*

Ergänzend führt der Regionalplan in den Erläuterungen zum v.g. Ziel aus:

*(7) Die Lage von Abgrabungen in der Nachbarschaft zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) oder innerhalb von Regionalen Grünzügen, durch Abgrabungen freigelegte besondere Bodensubstrate oder neu entstandene besonders extreme Standortverhältnisse (z. B. durch Trockenheit, Wärme oder Wasser geprägte Standorte), aber auch die Möglichkeit zur gezielten Gestaltung neuer Oberflächenformen bieten vielfach günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope. In solchen Fällen soll die Abbau- und Rekultivierungsplanung frühzeitig dementsprechend ausgerichtet werden. Der in den „Richtlinien für Abgrabungen“ (SMBl. NRW Nr. 750) festgelegte Anteil aller noch zu genehmigenden Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln soll auf diese Weise Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden.*

*(8) Soweit im Zuge des Abbaus ökologisch wertvolle Sekundärbiotop entstehen sind, können die Rekultivierungsziele mit den nun neu hinzugetretenen Belangen des Naturschutzes in Konkurrenz stehen. Angesichts der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in die Landschaft und in den Naturhaushalt sowie angesichts des allgemeinen Rückgangs ökologisch wertvoller Biotop ist die Entstehung von Sekundärbiotopen besonders zu begrüßen. Ihrer Erhaltung und ihrem Schutz wird in der Abwägung mit den übrigen Belangen daher Priorität eingeräumt."*

Auch bei der Festlegung von Reservegebieten (D.2.4 Ziffer 7) erfüllt der Regionalplan seine Steuerungsfunktion, indem er Belange des Gebiets-, Natur- und Artenschutzes berücksichtigt und solche Bereiche weitgehend ausspart.

(...)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Kötterheinrich

(Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz)